



EINWOHNERGEMEINDE ZERMATT

Abfallreglement mit Gebührenordnung

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Zweckbestimmung.....	4
Art. 2 Gemeindeaufgaben	4
Art. 3 Obligatorium	4
Art. 4 Ablagerungs- und Ableitungsverbot.....	4
Art. 5 Abfallverbrennung.....	4
Art. 6 Annahme	5
Art. 7 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung	5
B. SAMMELEINRICHTUNGEN	5
Art. 8 Umfang.....	5
Art. 9 Hauskehricht.....	5
Art. 10 Vom Hauskehricht ausgeschlossene Abfälle.....	6
Art. 11 Küchen- und Grünabfälle.....	6
Art. 12 Beseitigung von tierischen Nebenprodukten	7
Art. 13 Rückgabe an Verkaufsstellen	7
Art. 14 Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und Sonderabfällen	7
Art. 15 Bauabfälle, Inertstoffe.....	8
C. ORGANISATION DER ORDENTLICHEN KEHRICHTABFUHR	8
Art. 16 a) Entsorgung des Hausabfalls in Abfallsäcken mit Signet	8
Art. 17 b) Entsorgung des Hausabfalls in Containern mit Gebührenplomben	9
Art. 18 c) Abgelegene Verursacher	9
Art. 19 d) für Karton und Papier	9
Art. 20 e) für Sperrgut	10
Art. 21 f) für Gewerbe- und Industrieabfälle.....	10
Art. 22 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle	10
Art. 23 Bereitstellung der Abfälle.....	10
D. GEBÜHREN.....	11
Art. 24 Gebühren.....	11
Art. 25 Gebührenerhebung.....	11
Art. 26 Ansätze.....	11
Art. 27 Gebührentarif und Gebührenanpassung / Kompetenzdelegation	12
E. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN	12
Art. 28 Aufsicht und Kontrolle.....	12
Art. 29 Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustands	12
Art. 30 Strafbestimmungen	13
Art. 31 Rechtsmittel	13
Art. 32 Urversamlungsbeschluss.....	13
Art. 33 Vollzug.....	13
F. INKRAFTTRETEN.....	14
Art. 34 Inkrafttreten	14
ANHANG I:.....	15
SOCKELGEBÜHR / GEBÜHREN FÜR KEHRICHTSÄCKE, CONTAINERPLOMBEN	15
ANHANG II:	17
GEBÜHREN FÜR SPERRGUT & WERTSTOFFE IN DER ANNAHMESTELLE IM SPISS	17
ANHANG III:	18
ABFALLSORTENVERZEICHNIS	18

Die Urversammlung von Zermatt

- Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 05. Februar 2004;
- eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz;
- eingesehen das kantonale Gesetz über den Umweltschutz vom 18. November 2010;
- eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer;
- eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990;
- eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;
- eingesehen das Gesetz betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 16. November 1978;
- eingesehen das Ausführungsgesetz über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern vom 12. Mai 1987;
- Eingesehen den Beschluss vom 20. Juni 2007 über das Abfallverbrennen im Freien;
- eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweckbestimmung

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Beseitigung aller festen Abfälle und Wertstoffe aus Haushalt und Gewerbe auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt sowie die Gebühren für die Abfuhr und Beseitigung aller festen Abfälle und Wertstoffe aus Haushalt und Gewerbe.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

¹⁾Die Beseitigung der festen Abfälle sowie Wertstoffe aus Haushalt und Gewerbe untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Einwohnergemeinde.

²⁾Die Einwohnergemeinde kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

³⁾Alle übrigen Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

⁴⁾Die Einwohnergemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehricht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Gäste über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.

Art. 3 Obligatorium

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Zermatt sind zur Abgabe der festen Abfälle sowie Wertstoffe an den von der Einwohnergemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

Art. 4 Ablagerungs- und Ableitungsverbot

Es ist untersagt, Abfälle jeglicher Art, von Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Bauabfälle, Kadaver, Fahrzeuge oder dergleichen in oder an Gewässern abzulagern oder auf öffentlichem oder privatem Grund zu deponieren oder zu vergraben. Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen in die Abwasserkanalisation untersagt.

Art. 5 Abfallverbrennung

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

Art. 6 Annahme

¹⁾Es werden nur Abfälle, die aus der Gemeinde Zermatt stammen, angenommen und entsorgt.

²⁾Sondervereinbarungen mit Nachbargemeinden bleiben vorbehalten.

Art. 7 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

¹⁾Die Bevölkerung und die Betriebe sollen bereits beim Kauf bzw. Verkauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

²⁾Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens fachgerecht kompostiert werden. Ist dies nicht möglich sind Grünabfälle der Grünabfuhr zuzuführen.

³⁾Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle (Wertstoffe) müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

⁴⁾Elektronische Geräte, Kühlschränke, Haushaltapparate, Batterien, Petflaschen, Medikamente, Chemikalien und Gifte müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.

B. SAMMELEINRICHTUNGEN

Art. 8 Umfang

Die Sammeleinrichtungen umfassen:

- a. die Sammlung des brennbaren Hauskehrichts
- b. die Sammlung und Annahme von Küchen- und Grünabfällen
- c. die Sammlung und Annahme von brennbarem Sperrgut
- d. die Sammlung und Annahme von wiederverwertbaren Stoffen
- e. die Annahme von Sonderabfällen

Art. 9 Hauskehricht

Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Büro- und Aufenthaltsräumen sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 10

Vom Hauskehricht ausgeschlossene Abfälle

¹⁾Sonderabfälle wie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit dem Hauskehricht vermischt werden und sind von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere folgende Stoffe:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Flüssigkeiten und Chemikalien aller Art (Motoren- Getriebeöle, Putz- und Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel und Insektizide, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Labor- und Fotochemikalien, Säuren und Laugen)
- c) Giftige und gesundheitsgefährliche Stoffe
- d) Medikamente, Thermometer
- e) Explosive und radioaktive Stoffe
- f) Batterien, Entladungslampen, Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- g) Tierkadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle
- h) Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
- i) Schrott, Fahrräder, Motorräder, Waschmaschinen, Kühlschränke, Boiler, Altmetalle und Metallabfälle, technische Geräte wie TV-Gerät, Computer und dergleichen
- j) Fahrzeuge und Altpneus

²⁾Die Einwohnergemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rückgabe- und Rücknahmepflichten der Handels- und Verkaufsstellen oder bei einer zertifizierten Sammelstelle für problematische Verbrauchsgüter wie z.B. Batterien, Leuchtstofflampen, Medikamente, Gifte und Farben sowie weitere Sonderabfälle aufmerksam.

³⁾Der Gemeinderat kann für gewisse Sonderabfälle Spezialsammlungen durchführen. Diese werden im Abfallkalender aufgeführt.

Art. 11

Küchen- und Grünabfälle

¹⁾Als Küchenabfälle gelten insbesondere Rüstabfälle, Speisereste, Eierschalen, Kaffeesatz und Schalen von Früchten.

²⁾Zu den Grünabfällen gehören Gartenabfälle (u.a. Rasenschnitt, Laub, Stauden, Äste, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt) sowie Blumen-, Balkon- und Zimmerpflanzen.

³⁾Die Einwohnergemeinde kann durch Beratung der Bevölkerung die fachgerechte Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld und im Garten unterstützen. Sie stellt allerdings keine eigenen Kompostiermöglichkeiten zur Verfügung.

Art. 12 Beseitigung von tierischen Nebenprodukte

Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind der Tierkadaver-sammelstelle der Region abzuliefern. Der Gemeinderat kann bei einer zu-gewiesenen Stelle die Annahme für Tierkadaver betreiben.

Art. 13 Rückgabe an Verkaufsstellen

PET-Produkte, Haushalt-, Hobby- und Freizeitgeräte, Kühlschränke, TV-Geräte, Radios, Computer sowie die unter Art. 10 Abs. 1 definierten Son-derabfälle sind nach der vorgegebenen Bundesgesetzgebung dem Fach-handel zurückzugeben.

Art. 14 Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und Sonderabfällen

¹⁾Die Einwohnergemeinde sorgt für die separate Sammlung (bzw. An-nahme in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle) der folgen-den wiederverwertbaren Abfälle:

- a. Papier
- b. Karton
- c. Glas
- d. Weissblechdosen
- e. Aluminium
- f. Altspeiseöl
- g. Altkleider
- h. Alteisen und Metalle
- i. Skischuhe
- j. Sperrgut
- k. Mineralöl
- l. Sonderabfälle

²⁾Die Sammlungen können auch von Dritten (z.B. Vereine oder Schulen) durchgeführt werden. Der Gemeinderat sorgt für einen ordnungsgemä-ssen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwer-tungsbetrieben sicher.

³⁾Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Se-paratsammlungen ausweiten (z.B. organische Abfälle), falls sinnvolle Wiederverwertungsmöglichkeiten bestehen oder entstehen.

⁴⁾Die Zwischenlagerung der eingesammelten Wertstoffe erfolgt in der Re-gel in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle der Einwohnergemeinde. Von dort aus erfolgt der Abtransport zu den Verwertungs- bzw. Entsorgungsstellen.

Art. 15

Bauabfälle, Inertstoffe

¹⁾Bauabfälle sind durch den Bauherrn oder die Bauunternehmung zu entsorgen. Brennbare und recycelbare Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten material- und umweltgerecht zu entsorgen. Auf Baustellen darf kein Feuer entfacht werden.

²⁾Als Inertstoff gelten Stoffe wie Bauschutt, Erde, Steine usw. Falls keine Wiederverwertung möglich ist, sind Inertstoffe gegen Entrichtung einer Gebühr in einer, von der Einwohnergemeinde zugewiesenen und vom Kanton bewilligten Deponie für Inertstoffe abzulagern. Unverschmutztes Aushubmaterial sollte soweit als möglich dort wo es anfällt, direkt verwertet werden (z.B. Hinterfüllungen).

³⁾Deponien und Geländeauffüllungen mit Aushubmaterialien benötigen eine Baubewilligung. Zwischendeponien sind bewilligungspflichtig.

⁴⁾Bauabfälle sind bereits auf den Baustellen in verschiedene Mulden vorzusortieren:

- inerte Abfälle (Aushub, Beton, Steine, Ton- und Keramikplatten)
- brennbare Abfälle (Holz, Kunststoffe, Plastik)
- Metalle
- Glas

⁵⁾Kleinere Mengen von inerten Materialien, die mit dem Elektrowagen im Einzelfall angeliefert werden, werden in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle angenommen.

C. ORGANISATION DER ORDENTLICHEN KEHRICHTABFUHR

Zugelassene Behälter

Art. 16

a) Entsorgung des Hausabfalls in Abfallsäcken mit Signet

¹⁾Der Hauskehricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrichtsäcken bereitzustellen. Mit Ausnahme von brennbarem Sperrgut, das nicht in Säcken untergebracht werden kann, ist sämtlicher Kehricht in die offiziellen Säcke abzufüllen.

²⁾In den Containern an öffentlichen Standplätzen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten offiziellen Kehrichtsäcken mit Signet (max. 60 l Säcke) bereitgestellt werden. Das Gewicht eines offiziellen Kehrichtsackes darf 10 kg nicht überschreiten.

³⁾Die Vermieter von Wohnungen und Studios sind verpflichtet, ihre Mieter über die Kehrichtordnung zu informieren. Die Einwohnergemeinde stellt hierfür geeignetes Informationsmaterial (Anschläge, Broschüren) zur Verfügung.

⁴⁾Werden Wohnungen und Studios an Feriengäste vermietet, geben die Vermieter ihren Gästen beim Wohnungsbezug mindestens einen gebührenpflichtigen Kehrriechtsack ab.

⁵⁾Die gebührenpflichtigen Kehrriechtsäcke mit dem Signet können in den Verkaufsläden bezogen werden.

Art. 17

b) Entsorgung des Hausabfalls in Containern mit Gebührenplomben

¹⁾Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben werden auf Wunsch betriebseigene Container zugeteilt, die bei Bedarf zur Leerung bereitgestellt werden müssen. Einzelne Wohngebäude erhalten auf Wunsch unentgeltlich einen Container.

²⁾Vor der Zuteilung muss mit der Entsorgungsfirma vereinbart werden, ob der Container mit dem Modus Gebührensäcke (nach Art. 16) oder Gebührenplomben benutzt wird. Der Container muss durch die Entsorgungsfirma entsprechend gekennzeichnet werden und den Firmen- oder Hausnamen aufweisen.

³⁾Die Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sind verpflichtet, die Container mit Einlegesäcken zu versehen, sofern der Hauskehrriech nicht in verschnürten Kehrriechtsäcken in den Containern gelagert wird.

⁴⁾Werden Container auf dem eigenen Grundstück / Gebäude mit nicht gebührenpflichtigen Kehrriechtsäcken gefüllt, resp. mit Einlegesäcken verwendet, muss der Container vor der Bereitstellung für die Leerung mit einer Gebührenplombe versehen werden.

Art. 18

c) Abgelegene Verursacher

Die Betreiber von Bergrestaurants und Berghütten transportieren den Kehrriech zugeschnürt in gebührenpflichtigen Säcken oder anderen, durch die Entsorgungsfirma zur Verfügung gestellten Behältern zum Annahmepunkt, falls es dem Betreiber nicht möglich ist, den Kehrriech an einem offiziellen Container-Standplatz zu deponieren. Zwecks Koordination und Kontrolle ist dies mit dem Verantwortlichen der Entsorgungsfirma zu besprechen.

Art. 19

d) für Karton und Papier

Karton und Papier müssen ordentlich gebündelt am Sammeltag oder an den hierfür zur Verfügung gestellten Containern bereitgestellt werden.

Art. 20**e) für Sperrgut**

¹⁾Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle unter telefonischer Voranmeldung bei der Entsorgungsfirma gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden.

²⁾Sperrgut kann direkt in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle während den offiziellen Betriebszeiten abgegeben werden.

³⁾Die Bereitstellung von Sperrgut darf nur an den im Abfallkalender vorgegebenen Daten und Orten und erst am Abfuhrtag, frühestens ab 7.00 Uhr, erfolgen.

Art. 21**f) für Gewerbe- und Industrieabfälle**

¹⁾Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechender Gebührenplombe bereitzustellen. Die Container sind von der Entsorgungsfirma zu kennzeichnen und mit dem Firmennamen zu versehen. Bei grossen Abfallmengen (Sonderabfälle) können die Verursacher vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall auf eigene Kosten selber vorschriftsgemäss zu entsorgen.

²⁾Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin von der KVA Gamsen gestattet werden. Sämtliche Betriebe, die der Entsorgungseinrichtung selber grössere Mengen Abfälle liefern, haben dies der Einwohnergemeinde zu melden. Die KVA Gamsen führt ein Register dieser Betriebe.

Art. 22**Unzulässige Bereitstellung der Abfälle**

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältnissen und Gebinden sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

Art. 23**Bereitstellung der Abfälle**

¹⁾Die Abfallsäcke, Container und Wertstoffe (Karton, Papier, Glas) sind geordnet bereitzustellen und zwar so, dass der Verkehr nicht behindert und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

²⁾Die Bereitstellung für die Leerung erfolgt erst am Abfuhrtag, frühestens ab 7.00 Uhr.

D. GEBÜHREN

Art. 24 Gebühren

Die durch die Beseitigung und Wiederverwertung der häuslichen und gewerblichen Abfälle entstehenden Kosten werden grundsätzlich den Verursachern überbunden.

Art. 25 Gebührenerhebung

¹⁾Für das Einsammeln, den Abtransport und die Beseitigung der Abfälle wird eine Verursachergebühr erhoben. Die Verursachergebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrriechtsäcke oder Gebührenplomben für den Gewerbeabfall inbegriffen. Die Gebührenordnung ist im Anhang I festgelegt.

²⁾Die Einwohnergemeinde kann die Abrechnung der Verursachergebühr (Kehrriechtsackgebühr, Gebührenplomben) an eine mit anderen Gemeinden gemeinsam geführte Abrechnungsstelle delegieren (Gebührenverband).

³⁾Neben der mengenabhängigen Gebühr wird zusätzlich eine Sockelgebühr erhoben. Die Gebühr ist im Anhang I festgelegt.

⁴⁾Für die Separat-Sammlungen bzw. Annahme von Wertstoffen erhebt die Einwohnergemeinde Gebühren. Diese werden im Anhang II festgelegt.

⁵⁾Für Zweitwohnungen, dessen Besitzer nicht ständig in Zermatt wohnhaft ist, wird neben der Verursachergebühr eine Sockelgebühr für Zweitwohnungsbesitzer erhoben. Die Gebühr ist im Anhang I geregelt und trägt zur Deckung der Bereitstellungskosten der Entsorgung bei.

⁶⁾Weist der Zweitwohnungsbesitzer nach, dass die Wohnung während mehr als 90 Tagen gewerblich vermietet wurde, wird die Gebühr gemäss der im Anhang I aufgeführten Grundtaxe A verrechnet.

Art. 26 Ansätze

Die Kehrriechtsgebühren und alle anderen Abfall- und Wertstoffgebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90 Prozent und höchstens 100 Prozent decken.

Art. 27

Gebührentarif und Gebührenanpassung / Kompetenzdelegation

¹⁾Die Kompetenz zur Festlegung der Hauskehricht- und Wertstoffgebühren sowie deren Änderung wird an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sockelgebühr (Art. 25 Abs. 3) und die Gebühren für Sperrgut & Wertstoffe (Anhang II). Diese werden durch die Urversammlung auf Antrag des Gemeinderates jeweils bei der jährlichen Budgetgenehmigung festgesetzt.

²⁾Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 26 dieses Reglements gebunden.

³⁾Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Einwohnergemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

⁴⁾Decken die Kehrichtgebühren und alle anderen Einnahmen aus der Abfall- und Wertstoffbewirtschaftung die Aufwendungen nicht mehr zu mindestens 90 Prozent, oder werden neue gebührenpflichtige Separatsammlungen eingeführt, so ist der Anhang II des vorliegenden Reglements durch die Urversammlung anzupassen.

E. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN

Art. 28

Aufsicht und Kontrolle

¹⁾Die Gemeindeorgane sowie von der Einwohnergemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte(n) Kontrollperson(en) sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

²⁾Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zu Kontrolle und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Art. 29

Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustands

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen. Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristensetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

Art. 30

Strafbestimmungen

¹⁾Wer das vorliegende Reglement verletzt und die, gestützt darauf, erlassenen Verfügungen missachtet, insbesondere

- wer den Kehricht nicht vorschriftsgemäss bereitstellt (Art. 16, 17);
- wer die in Art. 10 dieses Reglements aufgeführten Sonderabfälle für die ordentliche Abfuhr bereitstellt;
- wer Abfall jeglicher Art, Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Fahrzeugwracks, etc. auf öffentlichem oder privatem Grund ablagert (wild deponiert) oder flüssige oder zerkleinerte feste Abfälle in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem ableitet;

wird mit Verweis oder mit Busse von CHF 250.-- bis zu CHF 25'000.-- bestraft.

²⁾Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

³⁾Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechts.

Art. 31

Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren ist im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6.10.1976 (VVRG), in der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5.10.2007 (StPO) sowie im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11.2.2009 (EGStPO) geregelt.

Art. 32

Urversammlungsbeschluss

Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschließende Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Art. 33

Vollzug

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

F. INKRAFTTRETEN

Art. 34 Inkrafttreten

¹⁾Die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes treten nach Annahme durch die Urversammlung und nach Homologation durch den Staatsrat auf dem 1. Dezember 2012 in Kraft.

²⁾Gleichzeitig werden auf diesen Zeitpunkt sämtliche bisherigen Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen, aufgehoben.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 3. Mai 2012.

Christoph Bürgin
Präsident

Beat Grütter
Leiter Verwaltung

Angenommen durch die Urversammlung am 12. Juni 2012.

Christoph Bürgin
Präsident

Beat Grütter
Leiter Verwaltung

Homologiert durch den Staatsrat am 26. September 2012.

ANHANG I:

SOCKELGEBÜHR / GEBÜHREN FÜR KEHRRICHTSÄCKE, CONTAINERPLOMBEN

1) Private / Privathaushalte

Sockelgebühr:

Grundtaxe A	CHF 0.32 pro m ³ <i>Wohnungen, Chalets</i>
Grundtaxe B	CHF 0.40 pro m ³ <i>Zweitwohnungsbesitzer mit rechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Einwohnergemeinde Zermatt</i>

Offiziell zulässige Kehrriechtsäcke:

17 l	CHF	1.40
35 l	CHF	2.60
60 l	CHF	4.30

Container Private / Privathaushalte:

240 l	Leerung ist gratis
660 l	Leerung ist gratis
770 l	Leerung ist gratis

2) Gewerbebetriebe

Sockelgebühr:

Grundtaxe C	CHF 0.32 pro m ³ <i>Geschäfts- und Verkaufsbetriebe (sämtliche Gewerbebetriebe)</i>
Grundtaxe D	CHF 0.16 pro m ³ <i>Sport- und Mehrzweckhallen</i>
Grundtaxe E	CHF 0.05 pro m ³ <i>Einstell- und Lagerhallen, Autoabstellplätze und Boxen</i>

Offiziell zulässige Kehrriechtsäcke:

17 l	CHF	1.40
35 l	CHF	2.60
60 l	CHF	4.30

Container / Gebührenplombe für Gewerbebetriebe:

1 Plombe
240 l CHF 17.00 20 % Rabatt auf Sockelgebühr

1 Plombe
600 l CHF 42.50 20 % Rabatt auf Sockelgebühr

1 Plombe
800 l CHF 52.00 20 % Rabatt auf Sockelgebühr

3) Gastrobetriebe

Sockelgebühr:

Grundtaxe F CHF 0.10 pro m³
*Hotels, Hotels Garni, Restaurants, Tea Rooms, Bars, Dancings, Buvetten,
Kantinen*

Offiziell zulässige Kehrriechsäcke:

17 l	CHF	1.40
35 l	CHF	2.60
60 l	CHF	4.30

Container / Gebührenplombe für Gastrobetriebe:

1 Plombe
240 l CHF 17.00 20 % Rabatt auf Sockelgebühr

1 Plombe
600 l CHF 42.50 20 % Rabatt auf Sockelgebühr

1 Plombe
800 l CHF 52.00 20 % Rabatt auf Sockelgebühr

Gebinde für bioorganische Abfälle für Gastrobetriebe:

35 l	Leerung ist gratis
60 l	Leerung ist gratis
120 l	Leerung ist gratis

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

ANHANG II:

GEBÜHREN FÜR SPERRGUT & WERTSTOFFE IN DER ANNAHMESTELLE IM SPISS

1 Annahmegebühren:

Sperrgut	pro kg	CHF	0.30
Alteisen/Leichteisen	pro kg	CHF	0.25
Sauberer Aushub	pro t	CHF	25.--
Inerter Bauschutt und Abbruch	pro t	CHF	100.--
Unsortierter Abbruch und Baustellenabfälle	pro t	CHF	400.--

2 Ist dem Verursacher die Abgabe von elektronischen Geräten, sowie Haushaltgeräten, Kühlschränken etc. an den Fachhandel nicht möglich, muss er diese auf eigene Kosten von der Entsorgerfirma abholen lassen oder in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle anliefern. Die Einwohnergemeinde erhebt einen Zuschlag zur Deckung für die Kosten für den Transport.

3 Für die Sammlung und Entsorgung der wiederverwertbaren Abfällen wie Glas, Papier, Weissblech, Aluminium, Altkleider und die Annahme von Sonderabfällen wie Haushalt-Batterien, Thermometer, Medikamente, Putz- und Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Farben, Lacke, Lösungsmittel sowie Säuren und Laugen in Kleinmengen werden keine Gebühren erhoben.

Alle Preise exkl. Mehrwertsteuer

ANHANG III:

ABFALLSORTENVERZEICHNIS

- 1 Als Sperrgut gelten folgende brennbaren Abfälle
 - a) Verpackungsmaterialien, wenn die Abmessungen der Kehrriechsäcke oder Container überschritten werden
 - b) Fenster, Türen (ohne Glas und Beschläge)
 - c) zerlegte Bettgestelle (ohne Beschläge und Eisengestell)
 - d) Matratzen
 - e) Möbel, Badezimmereinrichtungen
 - f) Skis (ohne Bindungen)

- 2 Als wiederverwertbare Abfälle gelten folgende Stoffe
 - a) Papier
 - b) Karton
 - b) Glas
 - c) Weissblechdosen
 - d) Aluminium
 - e) Altspeiseöl
 - f) Altkleider
 - g) Alteisen und Metalle
 - h) Skischuhe

- 3 Als Sonderabfälle gelten folgende Abfälle
 - a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
 - b) Flüssigkeiten und Chemikalien aller Art (Motoren- Getriebeöle, Putz- und Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel und Insektizide, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Labor- und Fotochemikalien, Säuren und Laugen)
 - c) Giftige und gesundheitsgefährliche Stoffe
 - d) Medikamente, Thermometer
 - e) Explosive und radioaktive Stoffe
 - f) Batterien, Entladungslampen, Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
 - g) Tierkadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle
 - h) Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
 - i) Schrott, Fahrräder, Motorräder, Waschmaschinen, Kühlschränke, Boiler, Altmetalle und Metallabfälle, technische Geräte wie TV-Gerät, Computer und dergleichen
 - j) Fahrzeuge und Altpneus